

Pagenstecher!  
Die wahre Beschaffenheit  
d. Affen = Lehen.





15  
Die wahre Beschaffenheit

der

454  
Nitter-Lehen

aus den Longobardischen und Teutschen

Lehen = Rechten

erläutert und befestiget

von

750584  
Andreas Wilhelm Pagenstecher/

B. R. D. auch Hochgräfl. Sayn = Hohen-  
und Wittgensteinischen

Negierungs- und Consistorial-  
Rath.

Frankfurt am Mayn, 1751.

Ben Johann Benjamin Andrea.

22. 3. 06.



(Tit.) Herrn

Henrich Theodor Pagenstecher

B. N. DOCTORI

und

PROFESSORI PUBLICO  
ORDINARIO

auch dormaligem

PRO-RECTORI

auf der Königl. Preussischen Universität  
zu Duisburg,

seinem Hochzuehrenden Herrn Vater

widmet diese wenige Blätter  
bey Gelegenheit

Dessen

am VII. Decembris nächstbin

wiederum erscheinenden höchsterfreulichen

**Geburts - Tages,**

mit dem innigsten Wunsch,

daß der Allerhöchste

**D e n s e l b e n**

bis in die spätesten Zeiten

menschlichen Lebens

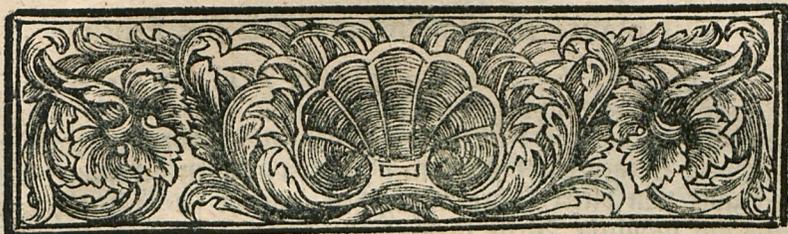
einen Tag der Freude, des Segens

und der Danksagung wolle

sein lassen!

In Kindlicher Ehrfurcht

Der Verfasser.



Die wahre Beschaffenheit

der

**A f f e r = L e h e n**

nach den Longobardisch. und teutschen Lehn-Rechten.

---

**E**s ist in vorigen Zeiten bevor noch das Lehn-Recht aus rechten Quellen geschöpft worden, an dem Satz: Daß ein Vasall sein Lehn-Guth wiederum einem andren zu Lehn geben könne, wenig oder gar nicht gezweifelt worden, man hielt sich an die bloße Worte des Longobardischen Lehn-Rechts welche denselben zu befestigen schienen, und ware nur bemühet um die Ursache, warum ein Vasall sein Lehn eben nicht veräußern, wohl aber zu Lehn geben könnte? da doch diese Beaffterlehnung eine Art einer Veräußerung zu sein, ihnen zuschüene.

6 Die wahre Beschaffenheit der Aftter-Lehen,

CLARUS, beyrn LUDWELL *Syn. I. F. Cap. 15. p. 314.* nimmt seine Zuflucht zu dem bekandten *L. 20. π. de Leg.* und bekennet offenherzig keine finden zu können: Andre haben zwar nachhero einiges Licht hierinnen gesehen, haben sich aber nicht getrauet von dieser Lehre abzugehen, welche sie vielmehr auf alle nur mögliche Weise in Sicherheit zu bringen suchten; bis endlich der hochberühmte Marburg. Vice-Canzlar Herr ESTOR nach seiner Welt-kündigen Stärke in dem Lehn-Rechte, der unterdruckten Wahrheit zu Hülffe gekommen, dieselbe aus ächten Quellen hervorgesucht und in seinen anserlesenen kleinen *Schriften I. B. 3. St. n. XI.* mit gewöhnlicher Gründlichkeit vorgetragen.

Es wird mir erlaubt sein denen Fußstapfen dieses großen Mannes zu folgen, dessen Meinung und Beweisgründe kürzlich vorzutragen, dieselbe mit wenigen Zusätzen zu erläutern, und gegen einige neuerliche Einwürffe zu befestigen; welches der Zweck gegenwärtiger Abhandlung ist.

§. 2.

Es muß aber voraus gesetzt werden, daß die Frage gar nicht seye, ob einer mit ausdrücklicher Bewilligung seines Lehn-Herrn beafterlehen könne? dan in diesem Fall wird wohl keiner auch heut zu Tage, daran zweiffeln, man müste dan den wunderbarlich scheinenden Satz von Ulpianus in *L. 15. §. ult. π. de Usufr.*, doch ganz irrig, hieher ziehen wollen. Obwohlen auch in diesem Fall der Afttervasall nicht so wohl ein Lehmann des ersten Vasallen als vielmehr in Absicht auf den Lehn-Herrn ist Herr ESTOR *N. O. S. 40.* Es kommt nur alleine darauf an, ob er es ohne Vorwissen und Bewilligung thun könne? und wan er solches gethan; ob dergleichen Aftterlehn ein wahres Lehn, und der Lehn-Herr daran gebunden seye?

§. 3. Die

§. 3.

Die gemeine Lehre saget hierauf Ja: fragen wir aber die Grundgesetze so wohl des Teutschen als Longobardischen Lehn-Rechts, forschen wir dem Ursprung der Lehen nach, so wird ein gegründetes Nein erfolgen müssen.

§. 4.

Dan Erstens kommen beide Lehn-Rechte darin überein, daß alle Veräußerung des Lehns verboten, und was nicht veräußert werden kan, auch nicht zu Lehn gegeben werden könne, ja, daß die Belehnung eine Art der Veräußerung seye, und darinn was in einer Veräußerung statt findet, auch in der Belehnung müste beobachtet werden STRUV. Elem. J. F. l. 9. §. 1. f. Herr ESTOR am A. O. und sonderlich auch THOMASIIUM Disp. de Feudo alienabili §. 3. & sq. & ibi all. Disp. de causis prob. alien. feudi §. 4. seq. Dahero dan wohl ohnmöglich eine Beaffter-lehnung ohne Lehn-herrliche Bewilligung gestellet werden kan.

Demnächst so hat der Herr durch den mit dem Vasallen eingegangenen Lehn-Contract, ein auf dessen Person haftendes, und dieselbe nicht überschreitendes Recht zu denen Lehn-Diensten bekommen, dan da er diesen aus vielen andren ausersehen und zu seinem Lehmann erwählet, und also auf die Geschicklichkeit desselben gesehen, dieser auch darin gewilliget, so ist ja ohnstrittig der Vasall nicht befugt seine Lehn-Dienste, ohne seines Herrn Bewilligung durch andre zu verrichten, dan der Herr hält sich mit vollem Recht an seinen Contract, und der daraus herfließenden Verbindung des Vasallen;

Mögte jemand denken hier wäre doch eine Obligatio ad factum, und in diesen könnte sich der Schuldner mit Erlegung des Interesses, wie hier durch einen andren Vasallen, frey machen?  
doch

8 Die wahre Beschaffenheit der Äffter-Lehen,

doch wer THOMASII, absonderliche Disputation hiervon, worin er dieser gemeinen Lehre ihre abheffliche Maass gibt, und andre ihm folgende wackere Männer hierüber nachgesehen, wird mich gerne einer anderweiten Beantwortung überheben.

§. 5.

Da auch aus denen die Veräusserung des Lehns verbietens den Constitutionen selbst ganz deutlich erhellet, daß eben die Beafferlehnung die Decke gewesen womit man die Veräusserung verborgen, wie so Kayser Friedrich I. klar spricht:

*Callidis insuper quorundam Machinationibus obviantes, qui pretio accepto, QVASI SVB COLORE INVESTITVRAE, quam sibi licere dicunt, feuda vendunt &c.*

RADEVIC. *Hist. de Reb. Gest. Frid. I. L. 3. C. 7.* beyrn MYRATOR. *Rer. Ital. Script. Tom. VI. p. 788. Conf. 2. Feud. § 5.* so ware wohl kein besseres Mittel dergleichen Machinationibus vorzubeugen als eben durch den Lehn-herrlichen Consens, und stehet zu vermuthen daß Kayser Friedrich in ermeldter Constitution, wan gleich nicht ausdrücklich, doch eingewickelt, denselben erfordert habe, weil sonst der Lehn-Herr wenig oder nicht gegen dieselbe sicher wäre.

STRUVIVS *Synt. Jur. Feud. Cap. XII. §. 8.* will zwar das Gegentheil aus 2. F. 3. deutlich behaupten; weissen aber dieser Text ausdrücklich sich beziehet auf die Constitutiones LOTHARII & FRIDERICI, (woraus andre, welche nur *de Alienatione quae fit in fraudem LEGIS*, als 2. F. 26., reden, ergänzt werden müssen,) und die darin beaugte Sicherheit des Lehn-Herrn anders nicht erreicht werden kan, als wan desselben Bewilligung erfordert wird, so muß nothwendig folgen, daß diese Texte eben so als wie die Constitutiones selbst verstanden werden müssen.

§. 6. Fers

## §. 6.

Ferner, ist der Satz gemeiniglich angenommen daß der Lehn-Mann keinen Ususfructum, und überhaupt keine servitutum personalem in re feudali constituiren könne: *Imponere*, sagt STRUV. am a. O., *servitutum feudo Vasallus nequit, & si imposuerit, Vasallo quidem donec feudum tenet, obest, domino autem Agnatisve succedentibus, etiamsi per longa tempora perseveraverit servitus, minime nocet.* Nun mögte ich gerne eine gegründete Ursache des Unterschieds wissen, warum dieses anders bei einem Lehn solle gehalten werden, welches doch servitutis species ja ein quasi Ususfructus ist STRUV. d. tr. C. 2. §. 3.

Er will zwar d. Cap. XL. §. 9. zu Ende, den Unterschied darin stellen, weil der *Ususfructus* der Person welche ihn empfinde, anklebte, und mit derselben erlösche: hier aber muß das Gegentheil welches auch mehr Grund hat, nothwendig ausfolgen, daß nemlich ein *Ususfructus* in feudo süglich könne constituiret werden, weil die Dienstleistung, so er seinem Herrn schuldig dadurch keinen Abbruch leidet, und überhaupt derselbe dem Herrn und seinen Lehns-Folgern zu keinem Präjudiz gereicht: und will die Ursache womit Herr VOET. *Comm. ad Pand. Tom. 2. Digress. de feudis §. 91.* dergleichen *Ususfructus* constitutionem über den Haufen werfen will, wenig sagen, wan er meint, daß da der Vasall sodan keinen Nutzen aus dem Lehn zöge, er sich zu der Dienstleistung untüchtig machte, *cum ita*, schreibt er, *nullos ipse fructus capiat, unde se exhibeat, usufructu omnem rei utilitatem assumente, atque ita præpaupertate servitiis reddendis minus idoneus efficiatur*; Dan auf diese Weise müßten wir uns Geschichte wie dria keine als arme, unvermögende und ausser ihrem Lehn nichts besitzende Vasallen vorstellen, obgleich nicht zu leugnen daß auch oftmahlen eine Sache des Endes zu Lehn gegeben worden,

B

damit

damit der Vasall sich daraus ernähre, und dannhero vormalß denen Adlichen die Lehen sind ertheilet worden, ut, schreibt BECMANN *syn. Dignit. Diss. 14. §. 12.*, *esset ipsi unde vitam splendore suo dignam, exhibere possent.* und LEHM. *Chron. L. 2. C. 17.* beyrn wohlß. Hrn. von COCCEI. *Jur. publ. prud. Cap. 15. Sect. 1. §. 9.* Daß sie zu Erhaltung ihres Standes, vom König und dem Reich sonderbare Güter an Wäldern, Aedern und Wässern, und dazu gehörigen Gerechtigkeith in Besitß und zu nutzen und niesen, auch sonderbare Königl. Leibeigne gehabt die solche Güther zc. Welches den auch andre bewogen die Worte *feodum* und *feudum* von einem alt-teutschen Wort *foden* welches so viel als *füttern* bedeutet, und wovon noch heut zu Tage das holländische Wort *Voeden* bekannt ist, WACHTER *Gloss. ad h. v.*, herzuleiten, SCHILTER *de prerogat. Allod. Cap. XVI. §. 7.* wo er doch diese Etymologie mit Recht verwirft und der andern betritt, welche das Wort *feudum* von dem Sächsischen Wort *feodum* herleitet, welches zusammen gesetzt ist von dem alten Worte *Fe*, welches *Utilitatem*, *Stipendium*, und *Od* welches *quancumque possessionem* bezeichnere, so daß *feod* anders nichts heißt als *fundus Utilitatis*, wie dieses ganz neuerlich der hochgelahrte Herr Hofrath Buder in seinen *Observationibus Juris Publici &c. Cap. 2.* mit gewöhnlicher Belesenheit gründlich und unwiedertreiblich dargethan hat. Doch dieses im Vorbeygehen! Es müste also freylich wohl bey solchen Umständen der Vasall, sich nach seiner Decke strecken, und sein Lehn-Gut zur Dienstleistung selbst benützen; allsonsten findet sich bey dem *Usufructu* nichts, daß das Wesen des Lehns veränderte, und sind die Exempel davon in ältren und neueren Zeiten nicht rar, wie wolte auch der Vasall solches nicht thun können, da er das *Jus in re* behält, und nur allein die Nutzziehung und die Früchte seines Lehns übergiebt, mit welchen

welchen er nach eignen Gefallen schalten und walten mag, fructus enim feudi non censentur Jure feudi sed allodii III. B. M. DN. BÖHMER *Consult. & Decis. Tom. 3. p. 1. Decis. 146.* daher er auch dieselbe ungehindert veräußern und v. gr. in dotem geben mag: wobey JOH. MELONIUS *Thef. Jur. Feud. tit. 3. n. 8.* eine artige Anmerckung aus ZASII *Tr. de Feudis*, macht, sagend: *Quo salvari possunt Nobilium ætatis nostræ Usurpationes, qui cum feuda pro filiabus in dotem dare consueverunt, fructus saltem pro dote dari intelligitur, welche Anmerckung im Verfolg zu staten kommen wird, und muß auch so der Text 2. F. 17. pr. verstanden werden DUAREN. in Consuet. feud. Cap. 12. §. 9. fin.*

§. 7.

Die Römische Rechte stimmen hiemit vollkommen überein, dan nach denenselben kan keine servitus servitutis gestellet werden L. 1. π. de Us. & Us. leg. NOODT *probabil. L. 2. C. 3. & de Usufr. Cap. 23.* & WÄCHTLER *ad NOODTI probl. d. L. Opusc. WÄCHTLERI a II. TROZIO editor. p. 235.* wan derowegen JUSTINIANUS §. 1. F. de Us. & Hab. spricht, *quod Usufructuarius Jus quod habet locare aut vendere, aut gratis concedere possit, muß solches nicht de Jure in re Ususfructus selbst, welches der Usufructuarius behalten muß und nicht weggeben darf, sondern nur de commoditate & perceptione fructuum ad locantis vel vendentis vitam restricta, verstanden werden, s. meines hochgeehrt. Herrn Vaters Jus Pegas. Cap. IX. lit. b.*

§. 8.

Steigen wir endlich zu der ursprünglichen Beschaffenheit der Lehen in Teuschland selbst auf, so leuchtet die Unrichtigkeit der Aßter-Belehnung noch deutlicher hervor; Ein Lehn ware der Gebrauch einer Sache welchen Reichs-Stände ihren Soldaten als einen Sold, bey Ermanglung baaren Geldes,

Geldes, und zwar anfangs nur auf Lebens-lang, ja, so daß er nach des Herrn Wohlgefallen wieder konnte genommen werden, gaben, ihnen im Kriege davor treulich zu dienen. Ergabe sich also von sich selbst daß der Lehmann weder sein Lehn veräußern noch sonst einem andren übertragen dorste, weil er jedesmahl erwarten mußte, daß der Herr ihm solches wieder nehmen würde.

Obgleich nun nachher die Lehen ein viel andres Ansehen gewonnen BÖHMER *Consil. Tom. 3. p. 1. Resp. 163. n. 16.* so hindert doch dieses nicht, daß nicht eben so wohl heut zu Tage als vorhin die Aßter-Lehen plane irregularia und impropria sein solten, welches die vorige Gründe bestärken. conf. GUNDLINGIAN. *part. 15. Cap. 2. S. 8.*

## §. 9.

Ich sage mit Fleiß *PLANE impropria*, dann auch Herr Böhmer am *N. O.* sie feuda impropria nennet, nemlich nach der gemeinen Beschreibung der uneigentlichen Lehen, als ob mit Beybehaltung des Wesens der Lehen, in subfeudis nur etwas de feudorum naturalibus verändert würde, da doch aus obig angeführten Gründen Sonnenklar erhellet, daß das Wesen der Lehen selbst verändert werde, einfolglich dergleichen Aßterbelehnungen nicht einmahl den Namen derer Lehen mit Recht tragen mögen.

Es hat zwar neuerlich Herr Hofrath Braun in seinen Gedanken über die Lehre von uneigentlichen Lehen (*Thef. Jur. Feud. Clar. JENICHENII Tom. 2. p. 783.*) diese Lehre verwerffen und dahingegen behaupten wollen ein uneigentliches Lehn wäre: Wann nicht alle Theile des Wesens des Lehns vorhanden sind. Es wird aber hier voraus gesagt,

setzt, daß die Theile welche das Wesen des Lehns ausmachen, zertrennet werden könnten, mit Beybehaltung der Sache selbst, welches noch nicht erwiesen und eben so wenig möglich ist, als wan ich sagen wollte, die Theile welche das Wesen eines Menschen ausmachen könnten zertrennet werden, und wan eines nicht vorhanden, würde daraus ein uneigentlicher Mensch. So ist auch die gemeine Beschreibung der natürlichen Stücke einer Sache eben so unrichtig nicht als wohl der Hr. Hofrath angeben, Er schließt also am N. O. S. 3. Sollen sie (die natürliche Stücke) unter der Sache verstanden werden, so muß dieses aus einem Gesetz oder Gewohnheit seyn, ich gebe dieses zu, und bringe zu der letztern, bekanntlich die natürliche Stücke des Lehns. Diese, fährt er fort, erfordern solche Stücke nothwendig oder nicht. Im erstern Fall gehören sie zum Wesen der Sache, im zweitem Fall können sie da oder weg sein und gehören zum Zufälligen. In diesen letztern Worten wird abermahlen voraus gesetzt, daß das allein zufällige Stücke wären, welche da und weg sein können, da doch die gemeine Lehre solches auch von denen Natürlichen saget, welches der Herr Hofrath also erst hätte wiederlegen und nicht blosserdinge Satz gegen Satz stellen müssen; dennächst folget gar nicht: daß Gesetze oder die Gewohnheit erfordert einige Stücke, nehmlich zum Wesen einer Sache, nicht, ergo gehören sie zum Zufälligen, dan in diesem Fall kommt erst der Unterschied, welchen die gemeine Lehre machet zwischen denen Stücken, welche das Gesetz zwar nicht zum Wesen der Sache erfordert, doch aber entweder, ausdrücklich oder eingewickelt von denenselben redet, und denen Sachen, woran das Gesetz oder die Gewohnheit nicht gedacht, welche aber hinzu kommen können, ohne der Sache selbst zu Schaden, jene, nemmet die gemeine Lehre Natürliche, diese aber zufällige Stücke; die Exemple, welche der Herr Hofrath zum Beweis

14 Die wahre Beschaffenheit der Affeer-Lehen,  
oder zur Erläuterung anbringt, gehören zu denen wovon Ho-  
ratz spricht:

*Nil valet exemplum litem quod lite resolvit.*

Doch ich schweiffe vielleicht zu weit aus, und kehre also wieder  
zu meinem Zweck.

§. 10.

Es ist aber so weit davon daß der Lehn-Mann ohne Lehn-  
herrliche Bewilligung beaffterlehen könne, daß er auch die von  
seinen rechtmäßigen Lehnsfolgeren nöthig habe. Wie dieses so  
wohl von der Veräußerung eigenthümlicher Sachen als Be-  
lehnung mit denenselben aus zweyen Diplomacibus in *Spec. de  
feudo horrei* §. 10. sq. bestärket habe, daher dan solches noch viele-  
mehr von der Beaffterlehnung gesaget werden muß, besonders  
wan es ein Altväterlich oder Stamm-Lehn ist: Dan, was die  
neue Lehen betrifft, sind viele anderer Meynung. Hofmann  
*de Diff. Feudi novi & Ant.* §. 11. *Thes. J. Feud.* Tom. 2.  
add. MAURIT. *Consil. Chilon. part. 2. Cons. 1.* Es haben  
zwar die Lehns-Folgere, so lange der erstere Vasall le-  
bet, sich nicht zu beklagen Ursache, weil es ihnen gleich viel  
sein kan in wessen Händen das Lehn ist: Es ist aber eine Haupte-  
würkung der Frage von der Beaffterlehnung mit, wie es nach  
dem Tode des Concedentis gehen solle? (§. 2. supra) dan daß er  
auf seine Lebens-Zeit sein Lehn einem andren zu benutzen geben  
könne, ist oben erwiesen, und so verstehe ich auch den Herrn  
von Ludewig *Erl. der G. B. 1. Th. ad §. 4. Tit. 7. lit. L.*  
woselbst er die Frage: Ob derjenige welchen die Ordnung  
trifft, seine Lehns-Folge an einen weitläufftigen Vettern  
mit Ausschluß des nähern übertragen könne? bejahet, nem-  
lich daß solches auf Lebenslang des Cedentis geschehen möge,  
wie

wie seine Beweisgründe zeigen, und allerdings gewiß ist, conf. *CORTR. Observ. ad pacif. Caesar. Gallic. Rivovic. Corp. Jur. publici Tom. 1. part. 3. p. m. 214. add. Beat. Dn. DE LUDOLFF Obs. For. part. 3. obs. 293. p. m. 451. sq.* doch daß es sodan, wie auch in unstrem Fall, (1) mehr eine Benutzung eines andren Lehns, als ein Lehn selbst sey (2) wan die Lehns-Folgere darthun könnten daß es ihnen zum Nachtheil gereichte, wan das Lehn von einem andren als dem rechten Vasallen benützet würde, sie ohne Zweifel gehört werden müssen.

§. II.

*STRUVIUS Comp. J. F. C. 15. §. 11.* will dem obnerachtet denen Aßter-Lehen nach der gemeinen Beschreibung eine Farbe anstreichen; Er schüßt, wie andre bereits vor ihm gethan, *Consensum tacitum* und *præsumtum* vor, und gibt zwey Ursachen an woraus, wie er meinet, derselbe von selbst folget: **Erstlich**, sagt er, müste der Vasall oftmahlen zu der Armee seines Herrn mehrere *Equites* hergeben, welche aber nach der Weise der damahligen Zeit, nicht umsonst sondren vor ein Lehn dienen, weil nun der Herr dieses von seinem Vasall fordert, müste er auch *tacite* in die *Beaffterleyhung* gewilliget haben. **Zweytens**: genieße der Vasall aus seinem Lehn allen Nutzen, einfolglich könne er auch denselben durch die *Beaffterleyhung* genießen, wan nur der Herr keinen Schaden darunter litte.

§. 12.

Ich antworte kürzlich, weil es klare *petitiones principii* sind: was die erste Ursache betrifft, daß die Folge darin unrichtig seye, angesehen der Vasall noch viele andre Mittel sich zu helfen ergreifen kan wie aus obig gesagtem erhellet und Herr *ESTOR* am *N. O. §. 39.* selbst schon gezeiget.

Zweitens,

Zweitens, so mag zwar der Vasall aus seinem Lehen allen nur möglichen Nutzen ziehen, ob er aber solches auch durch die Beaffterlehnung thun könne? ist die Frage hier, und hätte erwiesen werden müssen; die Exempel der Äffterlehen in Teutschland werden umsonst von ihm angeführt, weil Herr ESTOR bereits solche erläutert, welches hätte wiederlegt werden müssen; man erinnere sich auch der Anmerkung welche wir oben S. 7. zu Ende aus dem MELONIUS angeführt.

S. 13.

Ein anderer Einwurff möchte aus der oben angeführten Constitution Kayfers Frid. I. selbst genommen werden, wann es heist:

*Callidis insuper quorundam machinationibus obviantes, qui pretio accepto, quasi sub colore INVESTITURAE QUAM SIBI LICERE DICUNT, feuda vendunt.*

Es ist aber zu mercken, daß der Kayser nicht sage, es seye ihnen erlaubt, sondern nur, daß sie es sagten, gehöret also die Rechts-Regul hierher: *A dici & esse non valet consequentia*: besonders da von den Mayländern bekannt ist, daß sie viele Freyheiten erdichtet, wovon Lunig ein hiehin gehörendes Exempel hat *Corp. J. F. G. T. I. pag. 246.* wo es heist:

Die Mayländer sagen, doch ohne Grund, daß der Lehmann auch das ganze Lehn ohn Willen des Herrn veräußern möge.

Kein Wunder daß sie sich dan auch die Beaffterlehnung zugeschrieben

schrieben, mir fallen die Worte von *Ulpianus* in *L. 31. §. 21. 7. de Aed. Ed.* hierbey ein:

*Interest nostra scire nationem.*

Demnächst so ist nicht zu läugnen, daß vor Kayser Friedrichs Zeiten die Beafterlehnungen verschiedentlich auch durch öffentliche Gesetze erlaubet worden, wohin der *Lex CONRADI 2. F. 34.* gehöret; dieser Kayser, ware wohl der erste welcher die Lehen Erblich gemacht hatte, *ut militum annos sibi devinciret, non sustinuit antiqua parentum beneficia ulli posterum auferri*, sagt von ihm *WIPPO* bey *Hn. GLAFEY Hist. Germ. Polem. Lib. 1. Cap. 10. Thes. 5.* obgleich andre solches *CONRADO SIMPLICI* zuschreiben *SCHILTER de prerog. Allod. §. 15. conf. GUNDLING. P. 3. n. 1.* wodurch denn die Lehen kein geringes Ansehen derer *Allodiorum* empfiengen, daher dan auch die Lehnsleute deren Veräußerung sich mögen angemasset haben, welche ihnen aber der Kayser untersagte, doch die subfeudation erlaubte; wie aber auch diese mißbrauchet wurde, hat Kayser Friedrich derselben in der angehengten Constitution, die behdrige Gränzen gesetzt, woz von im vorhergehenden ist gehandelt worden, add. *THOMAS, Disp. de caus. prob. Al. Feud. §. 3.* woraus dan der Text *2. F. 9.* welcher deutlich von vergangenen Zeiten redet, sein volles Licht bekommt, und zu bewundern ist daß *VOET. in Comm. ad pand. Tom. 2. Digr. de Feud. §. 90.* aus diesem Text hat beweisen wollen, der Lehn Herr wäre zwar *summo jure* nicht an der subinfeudation gebunden, doch seye solches *ex benignitate* in diesem Text gestattet worden.

§. 14.

Die von Herr *STRUVE* am *N. O.* zuletzt noch angehängte Bedingung: Wan anders der Herr keinen Schaden darunter

unter leidet ist das gemeine Schirm-Blat womit die mehresten Verfechtere der Pfaffen-Lehen sich gegen alle Einwürffe sicher stellen wollen, und hat einigen Schein, wan nur dabey angezeigt würde, wie ein Lehn zu einem würlklichen Lehn einem andren ohne Schaden des Herren gegeben werden könnte? THOM. d. Disp. § 9. Der wolsel. und um das teutsche Lehn-Recht unsterblich verdiente Herr KOPP giebt in denen Lehn-Proben part. 1. n. 6. §. 12. drey Bedingungen an, und meint das, wan diese beobachtet würden, der Herr keinen Schaden litte; wan nemlich (1) die Vererbung oder Beaffterlehnung solcher Güther nicht auf den Fuß der Römischen Emphyteusis gesetzt und in einer völligen Allodial-Qualität weggegeben (2) deren unzerstückelte Verbehaltung beobachtet und alle Zerstückelung des Lehn-Guths verhütet; so dan (3) dem Lehn-Herrn, daß er nach der Vasallen Abgang und hiernächstigen Consolidation des domini utilis mit dem directo an diese Vererblichung oder Pfaffenbelehnung, weiter nicht gebunden seye, vorbehalten würde, mithin die Regul festgestellet bliebe, quod resoluto jure dantis resolvatur Jus accipienris.

Allein, es bleibt der Herr bey dem allem unsicher so lange er um die Beaffterlehnung nicht gefraget worden, es geschiehet alles ipso incio & inconsulto, es ist dabeneben nach wie vor eine res aliena, infeudari prohibita, und bleibt allezeit die Frage übrig, ob dergleichen Handlung würlklich den Nahmen eines Lehns verzieltene?

## §. 15.

Mögte jemand fragen ob dan nicht wenigstens (1) im Fall der äußersten Noth, und wan der Vasall anderst sich nicht zu helfen weiß, wie dan MYSING. Cent. 6. Obs. 30. bezeuget daß  
bey

bey der Reichs-Cammer in solchem Fall die Veräußerung des Lehns so gar ohne des Herrn Bewilligung erlaubet seye, oder (2) wan der Vasall durch diese Belehnung dem Herrn grossen Nutzen schaffen könnte, oder endlich (3) ohne Verschulden des Vasallen, als durch Kriegs-Verheerungen u. s. w. das Lehn-Gut wäre ruinirt worden, die Beaffterlehnung ohne des Herrn Bewilligung zu verstaten seye? Ich antworte, mit nichten! den in dem erst und letzten Fall stehen dem Vasallu jedesmalen so viel andre Wege sich zu helfen offen, daß er der Beaffterlehnung gar nicht bedarf und daher der Fall der äussersten Noth wenigstens selten vorkommen kan, ja, von einigen pro casu non dabili gehalten wird, man siehe aber PUFEND. *de Jure Nat. & Gent. L. 2. C. 6. §. 5.* wie es dan auch auf des Nothleidenden sagen, er wäre in äusserster Noth, nicht ankommt, sondern der Richter solches beurtheilen muß FRITSCH. *de praesidio necess. contra Leg. sect. 4. §. 4.* Bey dem zweiten Fall aber muß dem Lehn-Herrn die natürliche Freyheit eines vorkommenden Nutzens sich zu bedienen oder nicht, allezeit gelassen werden, und bleibt ihm sein Recht ex Contractu feudali contra Vasallum ut ipse servitia praestet, unbenommen, braucht auch nicht sich einen ohne seine Bewilligung errichteten Contract, und darin constituirten Lehnan aufdringen zu lassen.

Voraus den der aus allen diesen Fällen gezogene Consensus Domini praesumptus vel tacitus von selbst hinweg fällt, welcher überdem auch mit denen Reglen der Vermuthungen nicht bestehen kan; angesehen man hier vermuthen will, der Herr habe tacite seiner Freyheit bey erfolgendem Rückfall einen andern Lehnan entweder zu wählen oder das Lehn selbst zu benutzen, und diejenige welche nach der Vorschrift der Lehn-Gesetze im Lehn folgen, hätten sich ihres Rechts daran begeben: da es doch heisset quod nemo praesumatur suum velle jactare vid. GLAFEY Recht

der Vernunft L. 4. C. 4. §. 250. sqq. & si tanti, *Programmameum de fundamento prescriptionis.*

§. 16.

Nur in dem Fall, wan der Vasall, die, entweder aus Noth oder freywillig, vorzunehmende Aufferlehnung dem Herrn anzeigt, oder auch wohl gar um dessen Bewilligung nachsuchet, dieser aber zu dem allen stille schweiget und den Vasallen gewähren lästet, halte ich allerdings mit Herrn KOPP N. O. S. 13. dafür, daß es auf den ausdrücklichen Consens des Lehnherrn nicht ankomme, sondern derselbe auch nach Abgang des Vasallen und dessen Erben, bey erfolgender Rückfälligkeit des Lehn-Guts, dem sub-Vasallo sein erlangtes Lehn fort zu halten verbunden seye, dan in diesen und dergleichen Fällen findet die Regul Platz: qui tacet consentire videtur, und, qui actum aliquem scit quem prohibere poterat & debebat, habetur pro consentiente Hr. GLAFEY am N. O. & HERTIUS de paroem. Jur. Germ. L. 1. par. VII. ZIEGLER de Jure Majest. L. 1. C. 4. n. 28. und LUDOVICI Disp. de Domino, Vasalli Vasallo C. 1. §. 19. haben noch zwey andre Fälle: wan nemlich 1) der Herr seines Vasallen Lehen wird, und 2) es eine *res subinfeudari solita* ist, welche zwar sehr wahrscheinlich, doch nicht auffer aller Gegensprache sind.

§. 17.

So weit von der Aufferlehnung nach den Longobardischen und teutschen Lehnrechten überhaupt: Es ist aber nicht zu leugnen daß verschiedene Provinzlien, in und auffer Teutschland seyen wo dergleichen Beafferlehnungen erlaubt sind: so bezeuget VOET. N. O. S. 20. daß in denen Holländischen Lehen die Beafferlehnung statt finde, doch daß dieser zweite Lehman, keinen andren wiederum damit beafferlehen könne: dan es gehet die gemeine Lehre so weit daß sie nicht allein die erste, sondern auch die zweite u. dritte subinfeudation bis in *infinitum* zustehet, so daß endlich fast ein *servus servorum Domini* heraus kommt.

Von

Von der Niederlausnitz bezeuget der Herr von Berger *Confiliorum part. 1. n. 881.* daß mit denen daselbst gelegenen Lehn-  
gütern die Vasallen nach eigenem Gefallen schalten und walten  
könnten wie sie wolten, tam inter vivos quam per ultimam vo-  
luntatem, darf dahero denenselben wohl die Beaffterlehnung  
nicht abgesprochen werden, eben so wenig als denen Lehn-Män-  
neren in denen Herzogthümern Jülich, Clev und Berg als  
von welchen RHETIUS *de Feudis Clivensium vel Zutphaniens. more  
concess. sect. 2. n. 18. Disp. Jurid. Vol. 2. Disp. 13.* In confesso  
esse remur, Ducatus Juliae, Cliviae, Montium, cum unius  
terris in partibus Germaniae sitos esse ubi Jus Francorum quoad  
successiones tam in feuda quam allodia fuit servatum, cujus vi-  
gore Domino & possessori tam inter vivos quam mortis causa  
disponere fas est ab eo, qui in allodialibus consuevit, parum dif-  
ferente modo. De retrofeudis Galliae s. ALTESERRA *de Orig. & stat.  
Feud. Cap. 6. conf. DUAREN. in Conf. Feud. cap. 12. §. 2. fin.* und von der  
Dauphind, welche ehemals ein ohnsittiges Reichs-Lehn gewesen  
STRUV. *Synt. Hist. Germ. Diff. 27. §. 24.* und noch von dem Reich in  
Anspruch genommen wird, MOSER *Grunds. der heut. St. Verf.  
L. 2. C. 4. §. 16.* bezeuget GUIDO PAPAEUS *in Decisionibus Q. 297.* daß  
daselbst die feuda sine consensu Domini legari, in dotem dari & alienari  
possunt gefolglich an der Beaffterlehnung wohl kein Zweifel sein  
wird. Ein gleiches hat von den Schlesis. Lehen STRYK. *de feud.  
Duc. Siles. Sect. 1. c. 1. §. 8. seq. add. EJUSD. Disp. de feud. Pomeran. Cap.  
5. & THOMAS. Disp. de feudo alienabili §. 6.* Amdrer Provinzien jezo  
zu geschweigen.

§. 18.

Was endlich noch insbesondere die Reichs- Lehen und die  
Frage betrifft: ob ein unmittelbarer Reichs- Stand sich  
einen sub Dominum wehlen und demselben ein Dominium dire-  
ctum subalternum & mediatum ohne des Kayfers Bewilligung,  
auftragen könne? ist es ebenfalls noch nicht ausgemacht: die  
Veräußerung derselben selbst ist noch strittig, dan die oben ange-  
führte

führte Gesetze von **LOTHARIUS** und **FRIDERICUS** aus 2. F. 52. und 55. werden hier unschickhaft von einigen DD. angeführet, angesehen denen Kayseren niemahls frey gestanden denen Teutschen Gesetze zu machen, sondren selbige mit Zuziehung der Reichs-Stände auf dem Reichs-Tag gemachet werden müssen, nachgehends auch ersagte Kayser **LOTHARIUS** und **FRIDERICUS** die 2. F. 52. und 55. befindliche Gesetze nicht denen Teutschen sondren denen Longobarden gegeben, solche auch deswegen nicht in Teutschland, sondren in der Lombardie gemacht haben, wie solches der Herr von **LUDEWIG Erläut. der G. B. iii. 10. S. 2. p. m. 908.** sehr wohl angemerket; Und ob zwar verschiedene hohe Häuser jedesmahlen bey der Veräußerung und sonstigen Pactis die Kayserliche Confirmation gesucht, ja auch offermahlen die Kayseren sich dazu von selbst erboten, wie in denen zwischen **J. K. M. Carl VI.** und dem Könige von Frankreich anno 1735. getroffenen Præliminair - Articuln sich davon wegen der souverainen Abtretung derer Herzogthümer Lothringen und Bar unter vielen andren ein neuerliches Exempel findet, wann es heist:

Nach Dero (des Königs Stanislai) Ableben aber ohnmittelbar in völlige Souveraineté und auf immer während der Kron Frankreich einverleibet sein sollen, und zwar also, das, was anbetrifft dasjenige so Reichs-Lehn ist, der Kayser als das Oberhaupt, in besagte Einverleibung von Stund an verwilliget, u. s. w.

**ZSCHACKWITZ Allern. Justf. von Eur. 3. B. 29. Th. 818. pag. conf. GROT. de J. B. & P. L. 2. C. 6. S. 3. bis 10. & LUDEWIG ad A. B. Tom. I. p. 907. Hr. MOSER R. S. R. Proz. part. 4. Cap. 7. S. 4.** so halten dennoch verschiedene der trefflichsten Publicisten davor, daß solches nur als eine superflua,

superflua, non nocens cautela anzusehen, und das Confirmations-Gesuch nach wie vor willkürlich geblieben seye AUCT. Elect. Jur. Publ. Tom. 2. part. 1. num. 2. pag. 15. RHETIUS de Feudis Clivensium vel Zurphaniens. more conc. sect. 2. num. 7. Dissp. Vol. 2. n. 13, daher, als nicht weniger, weil durch solche Aufstragung dem Reiche kein Schade zugesüget werde, sind verschiedene berühmte Auslegere der Meinung daß die im Anfang dieses vorgestellte Frage zu bejahen seye LUDEWIG de primo for. subf. C. 3. TITIUS teutsch. Lehn. Cap. 7. §. 17. sqq. und Herr ESTOR. am öfters anger. O. Dahingegen THOMAS. de Feud. Obl. §. 40. HERTIUS de Feud. Obl. part. 2. §. 15. nebst andern das Gegentheil behaupten, moribus, sagt HERTIUS, & legibus Imperii conveniunt inter Leges a Carolo & Ezardo Ostfriso pactas, Caesaris & Germaniae Septemvirovorum consensus requiritur, welchen der Herr GRIEBNER Diss. de subf. Imp. praerog. §. 5. Thes. Jur. Feud. EXCELL. JENICHENI Tom. 1. nicht nur beypflichtet, sondern auch hinzusetzet, daß es fast nicht geschehen könne, daß sine facto Domini directi ein Subdominium constituirte würde, seine Worte sind diese: *Quamvis si rectius rem reputemus, fieri vix possit, ut sine facto directi Domini Subdominium constituatur. Quos enim Dominus non agnoscit, Condomini potius, quam Subdomini dicendi sunt, quales olim Vasalli sibi saepius adoptarunt. Sive autem Subdominia, sive Condominia, dicas, si sine Domini consensu constituta sint, salvo iuribus illius oblata & acquisita esse intelliguntur.*

Eine andre Frage ist: Ob ein Reichstand sein Reichslehn einem andern zum Afterslehn geben könne? die mehrste Ausleger bejahen dieselbe, D. Moser d. tr. c. 7. §. 34. auch HERTIUS am a. O. welcher diese Unterschieds Ursache hinzu füget, weil in diesem Fall dem Reich ein neuer Lehmann angeworben worden, und dem Herrn nichts abgethet, in jenem aber der Vasall sich einen neuen

neuen Herrn annimmt, dem er besonders noch verbunden wird,  
wie dan eben beneldter Herr HERTIUS *Diff. de Special. R.G.F.*  
*Rebuspubl. sect. 2. §. 33.* angezeigt, daß wan ein Reichs-Stand  
ein Lehn als Äffterlehn annimmt, solcher nichts desto weniger  
dem Kayser und dem Reich verbunden bliebe, und die Lehns-  
Dienste nicht dem ersten Vasallen sondern dem Kayser  
leisten müsse, u. s. w. man vergleiche was  
ich S. 2. angeführt.



Ein andr. Tract. in: Opus. R. A. G. F. de Lehn. 1. c. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

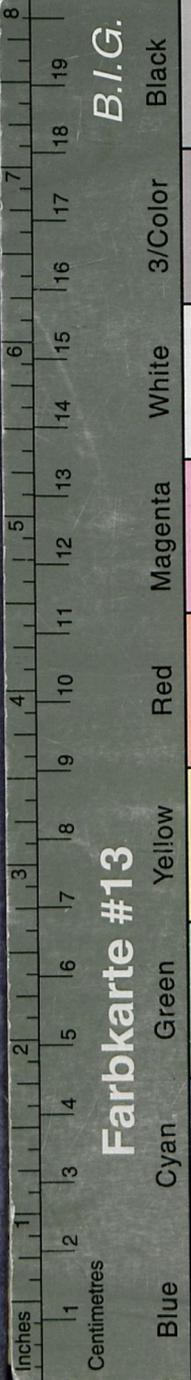
W

Ke 584

(12. 3. 1910)







B.I.G.

Farbkarte #13

454

# e Beschaffenheit der r-Sehen

ardischen und Deutschen  
t = Rechten

rt und befestiget  
von

Thl 584

lhelm Pagenstecher/  
Hochgräfl. Sayn = Hohen-  
Wittgensteinischen  
B. und Consistorial-  
Rath.

et am Mayn, 1751.  
n Benjamin Andrea.